

„Bei institutionellen Investoren steigt das Bewusstsein für Maßnahmen gegen Investitionsrisiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel.“ Dies, so eine PM der international tätigen Beratungsgesellschaft Mercer vom 26.8.2020, sei das Ergebnis einer aktuellen Mercer-Studie zur Asset Allokation in Europa: 54% der befragten Investoren berücksichtigten aktiv die Auswirkungen solcher Risiken bei der Allokation ihrer Kapitalanlagen, im Vergleich zu nur 14% im Jahr 2019. Die Studie von Mercer habe zudem ergeben, dass die Mehrheit (89%) der institutionellen Anleger umfassendere Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG-Risiken) als Teil der Kapitalanlagestrategie berücksichtigt, gegenüber 55% im Jahr 2019. Für 85% der Investoren sei dies insbesondere eine Konsequenz aus der gestiegenen Regulierung im Zusammenhang mit ESG-Risiken. Die Untersuchung von Mercer zeige, dass eine wachsende Anzahl der Investoren von den potenziellen Auswirkungen der ESG-Risiken auf die Anlagerenditen angetrieben wird (51% in diesem Jahr gegenüber 29% im Jahr 2019). 40% der Investoren zögen ESG-Risiken in Betracht, um so potenzielle Reputationsschäden mindern zu können. 30% der Investoren hätten angegeben, dass sie sich an den bestehenden Corporate Responsibility-Strategien der Unternehmen orientieren wollen. „Es ist ermutigend, eine so starke Zunahme des ESG-Risikobewusstseins, einschließlich der potenziellen Auswirkungen des Klimawandels, bei institutionellen Anlegern zu sehen. Wir sind seit langem der Ansicht, dass diese Faktoren nicht im Nachhinein bedacht, sondern bei allen Entscheidungen über Anlagestrategien aktiv berücksichtigt werden sollten“, erklärt *Jeffrey Dissmann*, Leiter Investment Consulting bei Mercer Deutschland. „Die Portfolios institutioneller Anleger können aus ESG-Perspektive oft schon mit kleinen Maßnahmen verbessert werden, z. B. lassen sich Fortschritte erzielen, indem ein relativ kleiner Teil der Investitionen explizit zur Erreichung von ESG-Zielen investiert wird. Wir ermutigen Investoren seit langem, die Ausrichtung ihrer Kapitalanlage auch nach ESG-Kriterien zu steuern“, so *Dissmann*. – S. dazu auch die untenstehende Meldung des CFA Institute und demnächst im Betriebs-Berater (BB 38) den Beitrag von *Ihlau/Zwenger*, Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Anlageentscheidungen und Unternehmensbewertungen.



*Gabriele Bourgon*,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### IFRS-Stiftung: Überarbeitetes Due-Process-Handbuch

Die IFRS-Stiftung hat am 21.8.2020 eine überarbeitete Fassung des sog. Due-Process-Handbuchs publiziert ([www.ifrs.org](http://www.ifrs.org)). Dem ging eine Konsultation voraus, bei der ein damaliger Änderungsentwurf im April 2019 veröffentlicht und zur Diskussion gestellt wurde. Das überarbeitete Handbuch enthält folgende wesentlichen Neuerungen:

- Klarstellungen zu Rolle und Status von sog. Agenda-Entscheidungen des IFRS IC – insbes. dass diese neue Erkenntnisse darstellen, die ein Unternehmen beurteilen und ggf. umsetzen muss, wobei für diese Beurteilung und Umsetzung ein angemessener Zeitraum gewährt wird;
- Neueinführung des Schritts, dass der IASB zu jeder Agenda-Entscheidung des IFRS IC um Zustimmung gefragt wird;
- Aktualisierung des Prozesses einer sog. „effect analysis“ (die im Zuge einer IFRS-Erarbeitung oder -Änderung erfolgen);
- kleine Nachbesserungen bzgl. Konsultationsprozess und Gremienbeteiligung zur Festlegung des IASB-Arbeitsprogramms.

Der frühere Vorschlag, auch dem IASB die Möglichkeit von eigenen Agenda-Entscheidungen zu gewähren, wurde zurückgezogen. ([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### CFA Institute: Konsultationspapier zur Entwicklung von ESG-Angabenstandards

-tb- Das CFA Institute hat am 19.8.2020 ein Konsultationspapier zur Entwicklung eines freiwilligen ESG-Angabenstandards für Vermögensverwalter veröffentlicht. Ziel eines zukünftigen Standards soll die Verbesserung der Transparenz und Vergleich-

barkeit für Investoren sein. Die Kommunikation der ESG-bezogenen Merkmale ihrer Anlageprodukte soll Vermögensverwaltern vereinfacht werden. Der Standard wird somit grundlegende Offenlegungsanforderungen für Anlageprodukte mit ESG-bezogenen Merkmalen, Verfahren zur unabhängigen Prüfung der Offenlegungen und eine Klassifizierung der ESG-bezogenen Merkmale festlegen. Das CFA Institute bittet unter <https://www.cfainstitute.org> um Kommentierungen des Konsultationspapiers bis zum 19.10.2020. Das Konsultationspapier ist ebenfalls dort verfügbar. Die Kommentare werden veröffentlicht und helfen bei der Ausarbeitung eines Standardentwurfs, den das CFA Institute im Mai 2021 herausgeben möchte.

### DRSC: Bericht über die 88. Sitzung des IFRS-FA am 5.8.2020

Der IFRS-Fachausschuss (FA) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) beschäftigte sich in dieser Sitzung erneut mit seinem Stellungnahmeentwurf zum IASB-Standardentwurf ED/2019/7 „General Presentation and Disclosures“. Im Fokus der Diskussion standen in dieser Sitzung die Themengebiete:

- die Vorgabe einer definierten Zwischensumme „Operating profit or loss“,
- die Kategorie „Investing“ und
- die Kategorie „Financing“.

Der IFRS-FA bekräftigt seine Position, dass eine stärkere Kohärenz zwischen der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung herzustellen sei, wo immer diese sinnvoll sei und mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden könne. In diesem Zusammenhang sei jedoch herauszuarbeiten, dass nach Ansicht des IFRS-FA eine vollständige Kohärenz nicht perfekt erzielt werden

kann und angesichts der bestehenden Grenzen auch kein vollkommener Gleichlauf angestrebt werden sollte. Ferner bekräftigte der IFRS-FA seine Kritik, dass die neu definierte Zwischensumme „Profit or loss before financing and income tax“ nach den Vorschlägen des IASB nicht als EBIT bezeichnet werden dürfe. Vor dem Hintergrund, dass das EBIT in der Kapitalmarktcommunication eine der gängigsten Kennzahlen darstelle, solle der IASB seine vorläufige Position zur Bezeichnung der Zwischensumme überdenken. Der IFRS-FA diskutierte ferner, ob eine Änderung der vorgeschlagenen Definition von Finanzierungsaktivitäten gegenüber dem IASB anzuregen sei. Die vorgeschlagene Definition erweise sich als unklar bzw. nicht trennscharf. Der IFRS-FA wird seine Diskussion in einer kommenden Sitzung fortsetzen. (PM DRSC vom 21.8.2020)

### DRSC: Bericht über die achte Sitzung des Gemeinsamen FA am 21.8.2020

Der Gemeinsame FA erörterte den vorgelegten Entwurf einer Stellungnahme zur Konsultation der ESAs zum Entwurf des *Regulatory Technical Standards (RTS) „ESG Disclosures“* und beschloss lediglich eine Änderung zur Frage 10 bezüglich der Anzahl der Jahre, über die kumulativ ESG-Informationen für eine Angabe vorgesehen werden sollten. Die angepasste Formulierung wird im Umlaufverfahren abgestimmt.

Darüber hinaus befasste sich der Gemeinsame FA mit der *vorläufigen Folgeabschätzung der Delegierten VO über taxonomiebezogene Unternehmensangaben*, beschloss aber, auf eine eigene Stellungnahme zu verzichten und die bereits in vorherigen Konsultationen vertretene Position des DRSC mit dem BMJV auszutauschen und dort zu hinterlegen.